

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.261.675

Wien, am 31. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 5. April 2022 unter der Nr. **10642/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Absonderung als legaler Fluchtgrund?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Seit wann werden positiv auf Corona getestete Schubhäftlinge aus dem Anhaltezentrum Vordernberg im Simulationskrankenhaus Eisenerz abgesondert?*

Die gesundheitsbehördlich angeordnete Absonderung von aus der Schubhaft entlassenen Fremden im Simulationskrankenhaus auf dem SIM CAMPUS in Eisenerz erfolgt seit 29. August 2021.

Zu den Fragen 2 und 8:

- *Warum wurde das Simulationskrankenhaus Eisenerz als externer Absonderungsort für Schubhäftlinge aus dem Anhaltezentrum Vordernberg, die positiv auf Corona getestet werden, ausgewählt?*
 - Welche vertraglichen Vereinbarungen bestehen in diesem Zusammenhang?*
 - Mit wem bestehen diese vertraglichen Vereinbarungen jeweils?*

- c. Welche Zahlungsmodalitäten lösen diese vertraglichen Vereinbarungen konkret aus?
- d. Für welchen Zeitraum wurden diese vertraglichen Vereinbarungen jeweils abgeschlossen?
- Welche darüberhinausgehenden Mehrkosten, wie beispielsweise Mietkosten oder ähnliches, sind bisher für die Nutzung der Räumlichkeiten im Simulationskrankenhaus Eisenerz für die Absonderung von Schuhäftlingen aus dem Anhaltezentrum Vordernberg angefallen?

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

Zur Frage 3:

- Wie viele positiv auf Corona getestete Schuhäftlinge aus dem Anhaltezentrum Vordernberg wurden bisher (2020, 2021 und 2022) im Simulationskrankenhaus Eisenerz abgesondert?
 - a. Wie gliedern sich diese Fremden nach Geschlecht auf?
 - b. Wie gliedern sich diese Fremden nach Altersstruktur auf?
 - c. Wie gliedern sich diese Fremden nach Nationalitäten auf?

Zwischen dem 29. August und dem 31. Dezember 2021 wurden sechs und zwischen 1. Jänner und 13. April 2022 bislang 19 aus der Schubhaft entlassene Fremde, alles Männer, der Gesundheitsbehörde übergeben und durch diese im Simulationskrankenhaus auf dem SIM CAMPUS in Eisenerz abgesondert. Vor diesem Zeitraum wurde im Anhaltezentrum Vordernberg niemand positiv auf Corona getestet.

Gliederung nach Altersstruktur der im Simulationskrankenhaus abgesonderten ehemaligen Schuhäftlinge	
Geburtsjahr	Anzahl
1975	2
1978	2
1980	1
1983	2

1984	1
1986	2
1987	2
1988	1
1990	1
1992	2
1994	1
1995	2
1996	1
1998	1
1999	1
2000	2
2002	1

Gliederung nach Staatszugehörigkeit der im Simulationskrankenhaus abgesonderten ehemaligen Schuhäftlinge	
Staatsangehörigkeit	Anzahl
Ägypten	3
China	3
Elfenbeinküste	1
Gambia	1
Libyen	1
Marokko	8
Nigeria	1
Pakistan	2

Syrien	1
Tunesien	3
Vietnam	1

Zur Frage 4:

- *Wie viele Fremde, die positiv auf Corona getestet aus dem Anhaltezentrum Vordernberg im Simulationskrankenhaus Eisenerz abgesondert wurden, haben sich bisher (2020, 2021 und 2022) von dort unerlaubterweise entfernt?*
 - Wie gliedern sich diese Fremden nach Geschlecht auf?*
 - Wie gliedern sich diese Fremden nach Altersstruktur auf?*
 - Wie gliedern sich diese Fremden nach Nationalitäten auf?*

Im Jahr 2022 haben fünf aus der Schubhaft entlassene Fremde, alles Männer, gegen die gesundheitsbehördlich angeordnete Absonderung verstößen, indem sie das Simulationskrankenhaus und das Areal des SIM CAMPUS in Eisenerz unerlaubt verlassen haben. Es handelte sich dabei um je einen ägyptischen, marokkanischen und vietnamesischen Staatsangehörigen und zwei tunesische Staatsangehörige.

Gliederung nach Altersstruktur	
Geburtsjahr	Anzahl
1975	1
1983	1
1988	1
1990	1
1995	1

Zur Frage 5:

- *Wie viele dieser Fremden konnten wieder aufgegriffen werden?*
 - Welche Konsequenz hat es für die wieder aufgegriffenen Schuhäftlinge, wenn sie die bestehende behördliche Absonderung unerlaubter Weise verletzt haben?*

Den Sicherheitsbehörden ist bekannt, dass zwei Personen aufgegriffen und wieder in das Simulationskrankenhaus auf dem SIM CAMPUS verbracht wurden.

Entsprechende Anzeigen gem. § 178 StGB bzw. gem. §§ 40 iVm 7 und 17 EpidemieG wurden an die zuständigen Behörden gelegt.

Zur Frage 6:

- *Wie ist die Versorgung von Schubhäftlingen aus dem Anhaltezentrum Vordernberg, die im Simulationskrankenhaus Eisenerz abgesondert werden, organisiert?*
 - Welche Mehrkosten sind bisher dafür angefallen?*

Da es sich nicht – mehr – um Schubhäftlinge handelt, betreffen diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

Zur Frage 7:

- *Wie ist die Überwachung von Schubhäftlingen aus dem Anhaltezentrum Vordernberg, die im Simulationskrankenhaus Eisenerz abgesondert werden, organisiert?*
 - Welche Mehrkosten sind bisher dafür angefallen?*
 - Ist diese Überwachung lückenlos?*
 - Welche Möglichkeiten einzuschreiten haben die eventuell zur Überwachung abgestellten Beamten, wenn ein abgesonderter Schubhäftling versucht, sich aus dem Simulationskrankenhaus Eisenerz zu entfernen?*
 - Wie ist sichergestellt, dass der betreffende Schubhäftling nach Ende der Absonderung sofort wieder in das Anhaltezentrum verbracht wird und keine Möglichkeit hat, zu fliehen?*

Ich darf darauf hinweisen, dass es sich nicht mehr um Schubhäftlinge handelt, da eine Schubhaft zum Zeitpunkt der gesundheitsbehördlichen Absonderung im Simulationskrankenhaus auf dem SIM CAMPUS nicht mehr aufrecht war.

Auf ein entsprechendes Ersuchen der Gesundheitsbehörde hin wurde jedoch für das Areal des SIM CAMPUS und des sich dort befindlichen Simulationskrankenhauses durch das Bezirkspolizeikommando Leoben eine Außensicherung geplant und mit Kräften der Bereitschaftseinheit, der Polizeidiensthundeinspektion Leoben sowie des Stadt- und Bezirkspolizeikommandos Leoben umgesetzt.

In Bezug auf die geleisteten Einsatzstunden beläuft sich der kalkulatorische Kostenaufwand auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den

Durchschnittspersonalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile für die durchgehende Außensicherung auf gesamt rund 62.250,- Euro.

Die neuerliche Verbringung in das Anhaltezentrum Vordernberg erfolgt nach Erlassung eines neuen Schubhaftbescheids bzw. einer Festnahmeanordnung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.

Ich darf anmerken, dass die zur Überwachung abgestellten Exekutivbediensteten auf Ersuchen der Gesundheitsbehörde diese im Sinne des § 28a Epidemiegesetz bei der Ausübung ihrer Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen unterstützen sowie an der Vollziehung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen mitwirken können.

Zur Frage 9:

- *Wie wurde bisher mit Schubhäftlingen im Anhaltezentrum Vordernberg umgegangen, die als gefährlich eingestuft wurden und positiv auf Corona getestet wurden?*
 - a. Wie viele derartige Fälle hat es bisher gegeben?*
 - b. Wie gliedern sich diese Fälle nach Geschlecht auf?*
 - c. Wie gliedern sich diese Fälle nach Altersstruktur auf?*
 - d. Wie gliedern sich diese Fälle nach Nationalitäten auf?*

Dies stellt kein Beurteilungskriterium hinsichtlich einer Haftfähigkeit dar, weshalb entsprechende Einstufungen auch nicht vorgenommen werden.

Zur Frage 10:

- *Wie viele positive Coronafälle gab es insgesamt bisher im Anhaltezentrum Vordernberg?*

Bislang wurden 25 im Anhaltezentrum Vordernberg angehaltene Schubhäftlinge positiv auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestet, d.h. ca. 1% der seit Jänner 2020 dort angehaltenen Personen.

Zur Frage 11:

- *Warum wurde im Anhaltezentrum Vordernberg nicht von vornherein ein Quarantänebereich eingerichtet?*

Die Beurteilung der Haftfähigkeit von Schubhäftlingen richtet sich nicht nur nach dem Gesundheitszustand, sondern auch nach der leistbaren (kurativ-)medizinischen Behandlungen-

bzw. Betreuungsmöglichkeit durch Polizeiärzte sowie der Ansteckungsgefahr für Mithäftlinge und Bedienstete. Dementsprechend liegt bei Schuhäftlingen mit SARS-CoV-2-Infektion auch unabhängig vom individuellen Krankheitsverlauf eine Haftunfähigkeit vor, welche durch einen Polizeiarzt im Rahmen der neuerlichen Haftfähigkeitsuntersuchung festzustellen ist. Eine weitere Anhaltung ist dann nicht zulässig und fällt die Verfügung der Absonderung, Verkehrsbeschränkung bzw. Unterbringung der betreffenden Person in die Zuständigkeit der Gesundheitsbehörde. Nach Aufhebung der gesundheitsbehördlichen Maßnahme kann der Betroffene wieder in Haft genommen werden. Jedenfalls ist auch an dieser Stelle zu betonen, dass umfassende Maßnahmen zur Prävention der Einschleppung und Verbreitung einer SARS-CoV-2-Infektion im polizeilichen Anhaltevollzug ergriffen wurden. Diese haben sich insgesamt als höchst effizient erwiesen, um den Infektionsschutz sowohl der Häftlinge als auch der Bediensteten sicher zu stellen und das Vollzugsystem mit seinen rechtsstaatlichen Garantien aufrechtzuerhalten: Trotz der mittlerweile zwei Jahre dauernden Pandemielage gab es nur sehr wenige Positivfälle und konnten systemkritische dynamische Infektionsgeschehen völlig verhindert werden.

Zur Frage 12:

- *Ist aufgrund des aktuellen Vorfallen nun geplant einen Quarantänebereich im Anhaltezentrum Vordernberg einzurichten?*
 - a. *Wenn ja, bis wann soll dieser zur Verfügung stehen und welche Kosten sind damit verbunden?*
 - b. *Wenn ja, werden Beamte zur Überwachung abgestellt?*
 - c. *Wenn ja, ist diese Überwachung lückenlos?*
 - d. *Wenn ja, welche Möglichkeiten einzuschreiten haben zur Überwachung abgestellte Beamte, wenn ein abgesonderter Schuhäftling versucht, sich aus dem Quarantänebereich zu entfernen bzw. zu fliehen?*
 - e. *Wenn nein, warum nicht?*
 - f. *Wenn nein, welche anderen Maßnahmen werden ergriffen, um die Flucht von Schuhäftlingen während einer behördlichen Absonderung zu verhindern und welche Kosten sind damit verbunden?*

Aktuell ist kein Quarantänebereich im Anhaltezentrum Vordernberg geplant, zumal ein solcher auch zu Lasten des für den Normalvollzug verfügbaren Haftraums ginge. Im Polizeianhaltezentrum Wien wurde eine Infektionsschutzabteilung eingerichtet, deren Haftplätze bundesweit angefragt werden können. Für die Dauer eines einjährigen Probebetriebs (Beginn: 18. April 2022) ist diese Abteilung für die Anhaltung von positiv auf SARS-CoV-2 getestete Schuhäftlinge gewidmet, die symptomfrei sind oder einen leichten, jedenfalls nicht spitalspflichtigen Verlauf zeigen. Vorgesehen sind Fremde, die im Anschluss

an eine Gerichtshaft in Schubhaft genommen werden und deren zeitnahe Außerlandesbringung am Luft- bzw. Landweg aufgrund ihrer Infektion nicht möglich ist. Nach Maßgabe der verfügbaren Haftplätze sind zudem auch weitere mit SARS-CoV-2 infizierte Schubhäftlinge aufzunehmen.

Gerhard Karner

